



**GRUNDSATZBLATT:
GESTALTUNG REGIONS-UND ORTSTYPISCHER GEBÄUDE
AUS HISTORISCH-TRADITIONELLER SICHT ALS EMPFEHLUNGSKATALOG
IM RAHMEN DER DORFENTWICKLUNG**

Im Folgenden werden wichtige Grundzüge der dorfbildgerechten Gestaltung von ortsbildprägenden Bausubstanzen im Rahmen der Dorfentwicklung dargestellt.

DACH

Als traditionell dorf- und landschaftsbildgerecht zählen:

Dacheindeckung

- naturrote Tonziegel als Hohlpfannen, S-Hohl-Falzziegel, S-pfannenartige und hohlpfannen-ähnliche Ziegel, Doppelmuldenziegel oder sog. Rauten-Herzziegel (insbesondere bei Gebäuden ab 1880)
- Kleinformatige Ziegelstruktur (in der Regel mind. ca. 13 Stck. je m² Dachfläche)
- Reet- oder Stroheindeckungen

Dachdetails

- Dachränder und Orggänge aus Holz in traditioneller Form bzw. Orggangziegel analog zur Dacheindeckung bzw. historische Orggangformsteine gemäß Befund
- Dachrinnen aus Zink oder Kupfer
- Schornsteine aus ortsüblichen Klinkern (rot bis braun)
- Schneefanggitter aus Zink oder Zink rot einbrennlackiert bzw. Kupfer. Nicht traditionell-orts-/regionstypisch sind Rundhölzer
- Traditionelle Firststeine z.B. „mit fallendem Rücken“, evtl. konisch; auch „mit Nase“ oder „Wulst“ oder beides
- Keramische Firstender
- Dachgauben in angemessener Dimension in Anlehnung an historische Vorbilder

Weitere Anmerkungen:

- Die Verwendung von Solar- und Photovoltaikanlagen bedarf der Einzelfall-Einschätzung, ob diese einer potenziell förderbaren Dacheindeckung hinsichtlich Dimensionierung und Gestaltung zuwiderlaufen
- Die Anzahl der Dachflächenfenster ist gestalterisch zu begrenzen, dies wird im Einzelfall geregelt
- Historisch gegebene Dacheindeckungen gemäß Befund wie z.B. glasierte Ziegel können im Einzelfall nach gesonderter Abstimmung mit dem Amt oder z.B. auch bei Denkmalschutzauflagen zum Tragen kommen (Grundlage kann auch eine historische Aufnahme sein)



FASSADEN

Traditionelle Fachwerk- und Backsteinfassaden

Als historisch traditionell dorf- und landschaftsbildgerecht zählen

- Überlieferte Fachwerkfassaden in stil- und zimmermannsgerechter Ausführung mit Gefügearhalt
- Gefache von Fachwerkhäusern in Putz oder in roten Backstein gehalten
- die Putzgefache sollten im Regelfall hell gehalten werden (z.B. gedeckter Weißton bis hellocker)
- Überlieferte Backsteinfassaden in stil- und mauerwerksgerechter Ausführung mit Dekorhalt

Ortstypische Behangfassaden

In Einzelfällen kommen traditionell vor:

- Holz (senkrechte breite Bretter meist mit Deckleiste)

Putzfassaden

Als traditionell dorf- und landschaftsbildgerecht zählen bei traditionellen Putzgebäuden

- Putzfassaden traditionell in natürlichen gedeckten Erdtönen (von z.B. gebrochenem Weiß bis Ocker, Grau- und hellen Brauntönen u. rötlichen Tönen), z.T. mit sog. Fensterfaschen und traditionellen Dekorelementen

Nicht traditionelle Fassadenelemente

Nicht ursprünglich traditionell sind bei historischen Gebäuden z.B.:

- das Aufbohlen von Originalfachwerk mit Brettern und Bohlen
- das Behängen mit ortsuntypischen, nicht traditionell ursprünglich stilgerechten Baustoffen und Platten
- grelle, glatte, glänzende Oberflächen und Materialien
- Fachwerk- und Mauerwerksimitationen
- glänzende und polierte Baustoffe, Fliesen, glänzende Farbanstriche
- Waschbeton und Glasbausteine

Grundsätze zur Gestaltung

Auszüge aus dem Dorfentwicklungsplan „Dorfregion Balge“



FENSTER

Als historisch traditionell dorf- und landschaftsbildgerecht zählen:

- Fenster aus einheimischen Hölzern
- Fenster in der Regel mit stehenden Formaten bzw. in das ursprüngliche Gefüge eingepasst
- In der Regel Holzsprossenfenster mit glasteilenden Elementen
- Glasteilende Sprossen je nach Baustil oder Ensemblesituation (Ausführungen als Flügelsprossen können ggf. als sog. Wiener Sprosse bzw. aufgesetzte Sprossen ausgebildet werden)
- Farbgebung der Holzfenster mit erster Priorität weiß, lichtgrau, historische Befundfarbe (Grundlage kann auch eine historische Aufnahme sein) oder Naturton bei Eichen- und Lärchenfenster
- Regenschienen mit einem Holzwasserschengel überblendet oder weiß einbrennlackiert
- Holz-Klappläden i.d.R. als Rahmenfüllungsläden
- Eisenfenster ggf. bei Wirtschafts- und Nebengebäuden

TÜREN UND TORE

- Türen und Tore aus einheimischen Holzarten
- Neue Eingangstüren als Holzkassetentüren; Glaselemente sind in der oberen Hälfte aus traditioneller Sicht vertretbar
- Erhalt der Abmessungen der Dielentore und bestehende Rücksprünge des Tores gegenüber der Fassade
- Bei Unterteilungen des Tores sind die senkrechten Sprossen oder Pfosten im Regelfall symmetrisch anzuordnen, Glaselemente bedürfen der Einzelabstimmung

SONSTIGES

- Vorbauten und Vordächer in angemessenen Dimensionen aus Holz mit roter Ziegeldeckung sind dorfbildgerecht, dies gilt auch entsprechend für Glasvordächer nach jeweiliger Einzelfallabstimmung
- Treppen und Sockel sind im Regelfall mit Natursteinmaterialien dorfbildgerecht; Sockel können auch verputzt werden, falls kein Naturstein vorhanden ist oder der Hausstil dies rechtfertigt
- Altpflaster sind besonders orts- und landschaftsbildgerecht
- Im Falle des Ersatzes von Altpflaster bzw. grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit der Umsetzungsbegleitung und dem Amt für dorf- und landschaftsbildgerechte Maßnahmen zur Hof- und Freiraumgestaltung

Grundsätze zur Gestaltung

Auszüge aus dem Dorfentwicklungsplan „Dorfregion Balge“



HINWEISE

- Die vorgenannten Aspekte im Grundsatzblatt zur „Gestaltung regions- und ortstypischer Gebäude aus historisch-traditioneller Sicht als Empfehlungskatalog im Rahmen der Dorferneuerung / Dorfentwicklung“ sollen als Richtschnur bei künftigen Gebäudegestaltungen gelten.
- Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden sind mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Bestimmungen der Denkmalschutzbehörde haben Vorrang vor den Empfehlungen/Vorgaben dieser Richtlinie.
- Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude können die Kriterien zur Gestaltung reduziert werden nach Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung.
- Ergänzungen zu vorgenannten Grundsätzen, wie z.B. zu weiteren Details und Farbgestaltungen, können sich im Einzelfall ergeben, dies wird im Zuge der Umsetzungsbegleitung bei der Beratung geklärt.
- Abweichungen können in begründeten Fällen ausnahmsweise im Zuge von Förderantragsbewilligungen seitens des Amtes ausgesprochen werden. Hier ist der jeweilige Einzelfall zu betrachten und mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abzustimmen, ob von der Regelvorgabe abgewichen werden kann. Es können z.B. bei Befund auch andere ursprüngliche Materialien im begründeten Einzelfall möglich sein bzw. nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Bei Förderanträgen wird das Amt für regionale Landesentwicklung im Einzelfall hinsichtlich des zu verwendenden Materials in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Umsetzungsbeauftragten entscheiden und prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt und von den Grundsätzen abgewichen werden kann.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.